

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2010)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL

24105 Kiel, 30.08.2010

Unser Zeichen: 10.10.02 zi/ga
(bei Antwort bitte angeben)

über Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/1146

Entwurf eines Gesetzes zur Minderheiten- und Sprachenförderung im kommunalen Bereich

Gesetzentwurf der Fraktion des SSW-Drucksache - 17/522

Sehr geehrter Herr Rother,

in vorgezeichneter Angelegenheit ist die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände gebeten worden Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Der Gesetzentwurf bezweckt in der Gemeindeordnung, der Amtsordnung, der Kreisordnung ausdrücklich die Schutz- und Förderungspflicht für nationale Minderheiten und Volksgruppen vorzusehen und zum Gegenstand des kommunalen Berichtswesens zu machen.

Die kommunalen Landesverbände begrüßen es, dass der Landesgesetzgeber sich entschieden hat, den Schutz und die Förderung sowohl der kulturellen Eigenständigkeit als auch der politischen Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen ausdrücklich in Artikel 5 der Landesverfassung zu regeln. In die landesverfassungsrechtliche Regelung sind die Kommunen ausdrücklich einbezogen worden. So heißt es in dem Bericht und Beschlussempfehlung des Sonderausschusses zur Beratung des Schlussberichtes zur Enquetekommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ (Landtagsdrucksache 12/620 (neu) ausdrücklich,:

„Hinsichtlich der Adressaten dieser Verpflichtung war es einheitlicher Meinung im Sonderausschuss, die Gemeinden und Gemeindeverbände ausdrücklich zu erwähnen. Im Gegensatz zu einer Staatszielbestimmung, die die Adressaten allgemein umschreibt und offen lässt wen im Einzelnen welche Verpflichtung treffen (vergleiche etwa Artikel 7 Landesverfassung), müssen im Rahmen des Artikels 5 Absatz 2 neben dem Land die Gemeinden und Gemeindeverbände explizit angesprochen werden, weil die besonderen

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Probleme hinsichtlich des Schutzes und der Förderung nationaler Minderheiten und Volksgruppen nicht nur auf Landesebene, sondern auch in der Regel Vorort auftreten.“

Nach Auffassung der kommunalen Landesverbände ist die Vorschrift in der Landesverfassung ausreichend, um den Schutz und Förderzweck zu erreichen. Da die Regelung in der Landesverfassung die höherrangige Norm ist, erweist es sich bereits aus systematischen Gründen als nicht notwendig, den Regelungsgehalt in der Kommunalverfassung zu wiederholen. Vor diesem Hintergrund stehen die kommunalen Landesverbände einer Änderung einer kommunalverfassungsrechtlichen Regelung ablehnend gegenüber und beziehen sich dabei auch ausdrücklich auf die vorzitierten Parlamentsmaterialien und damit auf die Entstehungsgeschichte der verfassungsrechtlichen Verankerung des Minderheitenschutzes. Insoweit war es der ausdrückliche Wille des Verfassungsgebers, den Gemeinden hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Schutzes und der Förderung insbesondere den Gemeinden und Gemeindeverbänden hinreichend Spielraum zu belassen, um das Recht der kommunalen Selbstverwaltung nicht anzutasten (vergleiche Landtagsdrucksache 12/620, Seite 34).

Vor diesem Hintergrund halten wir auch eine Regelung, die die Kommunen ausdrücklich dazu verpflichtet, einen Bericht über den Schutz und die Förderung der Minderheiten sowie der Minderheiten- und Regionalsprachen im Gemeindegebiet zu erstatten, für nicht notwendig. Insoweit sollte es im Rahmen der Entscheidung über die Ziele und Grundsätze jeweils der einzelnen Kommune vorbehalten bleiben, in welcher Art und Weise dem Schutz und Förderungszweck des Artikels 5 der Landesverfassung Rechnung getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied